

Vergnügungssteueranmeldung

vom _____ für den Monat _____

Seite ___ von ___ Seiten

bei Geräten für die eine abweichende Besteuerung nach § 5 der Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung einer Vergnügungssteuer geregelt ist.

Anschrift _____

Kassenzeichen: _____

Gemeinde Lemwerder - Buchhaltung -
Stedinger Str. 51
27809 Lemwerder

Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen		
Aufstellort, Straße und Hausnummer		
Gerätentyp		
Zulassungsnummer		
Einspielergebnis	Prozentsatz	Vergnügungssteuer
	10 %	€
	zu zahlen:	€

Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen		
Aufstellort, Straße und Hausnummer		
Gerätentyp		
Zulassungsnummer		
Einspielergebnis	Prozentsatz	Vergnügungssteuer
	10 %	€
	zu zahlen:	€

Bitte beachten Sie:

Die Steuer bemisst sich für den Betrieb von Geräten mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen oder bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen an dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenfüllungen, Prüftestgeld, Falsch- und Fehlgeld.

Der Steuersatz beträgt 10 v. H. des Einspielergebnisses. Die Abgabe der Vergnügungssteueranmeldung hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats zu erfolgen. (§ 9 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer)

Die Steuer ist bei Abgabe der Steueranmeldung unter Angabe des Kassenzzeichens an die Gemeindekasse Lemwerder auf das Konto 030 34 65 63 bei der Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) zu entrichten.

Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum sind beizufügen. Diese müssen als Angaben mindestens Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Gesamtbetrag der ein- und ausgezahlten Geldbeträge enthalten.

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Datum, Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Gemeinde Lemwerder gilt als formloser Steuerbescheid. (Heranziehung) Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.